Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 54 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfG Bbg) über die Umsetzung straßenverkehrsrechtlicher Sicherheitsmaßnahmen bei Durchführung einer Veranstaltung

1. Aufstellen und Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Der Landkreis Märkisch-Oderland als Straßenba vertreten durch die Kreisstraßenmeisterei, schließ		Kreisstraßen i	n Märkisch-Oderland,
dem/der Veranstalter/in			
Name/Bezeichnung, Anschrift			
vertreten durch Herrn/Frau			
(ggf. dem Verein			
der durch Herrn/Frau			vertreten wird)
am, von – bis -	bzw. den Tagen	von	bis
Datum, Uhrzeit ein/eine		Datun	n
(genaue Beschreibung der Veranstaltung z.B. ein Strarung von-bis], zwischen den Hausnummern und		uf der Kreisstraß	Be (Abschnitt, Kilometrie-
durchführen will, folgenden öffentlich-rechtlichen V	/ertrag gemäß § 54	1 Satz 1 VwVfG	Bbg:
Der Veranstalter verpflichtet sich, auf eigene Kosten anstelle des jeweils gemäß § 45 Abs. 5 StVO zuständigen Straßenbaulastträgers die von der Straßenverkehrsbehörde im Verkehrszeichenplan zu dieser Veranstaltung angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu beschaffen und entsprechend Nebenbestimmungen der verkehrsrechtlichen Anordnung anzubringen und nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen. Optional: Zu diesem Zweck beauftragt er/sie die Firma/das Verkehrssicherungsunternehmen (Name, Anschrift)			
mit der Umsetzung der vorstehend beschriebenen 2. Erstellung eines Verkehrszeichenplans			
Der/die Veranstalter/in verpflichtet sich gegenüber untere Straßenverkehrsbehörde auf eigene Koster mit der Erstellung eines Verkehrszeichenplanes zöffentliche Sicherheit während der Veranstaltung ist der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Veranstaltung vorzulegen, damit sie diesen nach Bereite der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Veranstaltung vorzulegen, damit sie diesen nach Bereite des Straßenverkehrsbehördes des Landkreises Veranstaltung vorzulegen, damit sie diesen nach Bereite des Straßenverkehrsbehördes des Straßenverkehrsbehördes des Straßenverkehrsbehördes der Straßenverkehrsbehordes der Str	oer dem Landkreis n die Firma u beauftragen, wie gewährleistet wei s Märkisch-Oderla	e die Sicherheit rden kann. Der nd spätestens	des Verkehrs und die Verkehrszeichenplan vier Wochen vor der
3. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung:			
Der/die Veranstalter/in ist sich bewusst, dass bedieses öffentlich-rechtlichen Vertrages sind, die Ewiderrufen werden kann.			
Ort, Datum			
Veranstalter/in	In Vertretung Landkreis M	g für den ärkisch-Oderlar	nd

(Stempel und Unterschrift)

(Unterschrift)